

Fabiola Sommerhage • Schulstraße 67 • 65520 Bad Camberg

Hessischer Landtag  
Bereich Petitionen  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Bad Camberg, den 22. Januar 2020

### **Übergabe der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“**

Sehr geehrter Präsident des Hessischen Landtages Herr Rhein,  
sehr geehrter Vorsitzende des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages Frau Strube,  
sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages,

die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" wurde nach erreichtem Quorum am 01.10.2019 mit Schreiben vom 02.10.2019 dem Ersten Stadtrat Herrn Bermbach (stellvertretend für Bürgermeister Herrn Vogel) übergeben.

Die Mitzeichnung begann am 26.09.2019 und endete am 22.10.2019. Nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist am 22.10.2019 wurde die **Petition** "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" **mit 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg** (signiert über OpenPetition) **sowie 446 Kommentaren** mit Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 an Bürgermeister Herrn Vogel (der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Herr Schaus war verhindert) übergeben.

Somit wurde die Petition der Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg als „gewählte Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des Petitionsrechts ordentlich zugeleitet. Dies gilt ebenso für die **zwei Erinnerungsschreiben zur Petitionsbearbeitung** vom 07.11. und vom 24.12.2019 und dem **Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung)** vom 15.12.2019.

Obwohl es in öffentlichen Verwaltungen und Behörden eine **Antwortpflicht** gibt, habe ich seit dem 02.10.2019 bis dato noch **kein** dokumentenechtes signiertes **Schriftstück erhalten**.

In meiner Funktion als Petentin wende ich mich an Sie, verbunden mit der Bitte eine Beratung und Entscheidung über die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ herbeizuführen, auf die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg (Gemeinderat) **einzuwirken**, mir als Petentin nach Beratung und Beschluss in deren kommenden **26. Sitzung Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 27. Februar 2020** entsprechend meines „**Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit**“ (siehe Entscheidung Verwaltungsgericht Wiesbaden vom 28.03.2019 oder auch Fachbroschüre vom Hessischen Landtag aus 2019: „Das Petitionsrecht – Ein Recht für alle“) zuzuleiten.

### **Rückblick**

Im Rahmen der Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes sollte die auf städtischem Boden befindliche Linde vor dem Bahnhofsgebäude für einen einzigen Autoparkplatz gefällt werden.

Im Bearbeitungszeitraum einer Petition muss ein beabsichtigtes Verwaltungshandeln (z.B. Ausweisung eines Asylanten oder die Fällung einer Bahnhofslinde) verschoben werden. Da die Fällung der Bahnhofslinde bereits geplant war, reichten die Bürger von Bad Camberg die Petition erstmalig direkt nach dem erreichten Quorum am 02.12.2019 ein.

Unmittelbar nach der Vorlage der Petition am 02.10.2019 suchten die Stadtverwaltung und der Magistrat der Stadt Bad Camberg nach einer Lösung.

Nach dem Ende der Mitzeichnungsfrist wurde dem Bürgermeister am 24.10.2019 die Petition mit 1.546 Unterschriften und 446 Kommentaren übergeben. Zeitgleich hatte die Stadtverwaltung und der Magistrat der Stadt Bad Camberg Ersatzparkplätze gefunden. Dies wurde in der örtlichen Presse kundgetan.

In meiner Funktion als Petentin möchte ich auch im Namen meiner Mitzeichner in diesem Schreiben nicht unerwähnt lassen, wie außerordentlich dankbar wir darüber sind, dass die MitarbeiterInnen und Fachabteilungen der Stadtverwaltung Bad Camberg (Behörde) mit Hochdruck nach Alternativen suchten und tatsächlich eine Lösung fanden, damit die Bahnhofslinde in Bad Camberg weiter leben darf.

Auch wenn wir die Leistung der Stadtverwaltung anerkennen, so ersetzt diese nicht die Bearbeitung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung (Gemeinderat) als „gewählte Volksvertretung“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des Grundgesetz Artikel 17 und Hessischer Verfassung Artikel 16.

### Sachstand

- Die Bahnhofslinde Bad Camberg lebt noch.
- In der örtlichen Presse (z.B. Nassauische Neue Presse vom 08.10.2019 sowie 24.10.2019 ist zu lesen, dass die geplante Fällung der Bahnhofslinde am 07.10.2019 weiter ausgesetzt ist.
- In der 24. Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg am 30.10.2019 wurde der Antrag einer Fraktion „Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dafür aus, dass die Linde am Bahnhof nicht gefällt wird. Das weitere Vorgehen wird im Umweltausschuss besprochen“ mehrheitlich abgelehnt.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat trotz mehrfacher Aufforderung die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ nicht auf eine ihrer Tagesordnungen gesetzt.

Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg über die vorliegende Petition zu beraten, zu entscheiden und sodann die Entscheidung der Petentin mitzuteilen. Sofern die Stadtverordnetenversammlung sich nicht zuständig sieht, hat sie **die Amtspflicht**, die Petition an die verantwortliche „gewählte Volksvertretung“ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne GG Art. 17 resp. HV Art. 16 weiterzuleiten. Dies ist nicht geschehen.

Seit Anfang Dezember 2019 bezieht sich der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auf eine Stellungnahme des Vereins „Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.“ (Datum unbekannt). Mit Fristsetzung bis zum 17.01.2020 habe ich die Stellungnahme zur Einsichtnahme und rechtlichen Prüfung angefordert. Die Übermittlung der Stellungnahme in Kopie wurde mir verweigert.

Im Protokoll der 25. Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2019 steht unter **Punkt 1.5: Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**

*„Stadtverordnetenvorsteher Schaus weist darauf hin, dass die Termine für die Sitzungen der Gremien festgelegt worden sind. Sie sollen mit dem Protokoll verteilt werden.“*

*Weiterhin gibt er die wesentlichen Inhalte einer Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum Thema „Petition Linde am Bahnhof“ zur Kenntnis. Demnach sieht der HSGB keine rechtliche Grundlage und Notwendigkeit, die Petition in der Stadtverordnetenversammlung zu behandeln oder Beschlüsse dazu zu fassen.“*

Dies ist für mich **unverständlich**, da ich als Petentin im Vorfeld mehrfach verschiedene Entscheidungsträger gebeten habe meine rechtlichen Hinweise zum Petitionsrecht laut Bundes-, Landesrecht zu prüfen. Auch habe ich den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung noch **vor** der

25. Sitzung darüber informiert, dass der mir am 16.12.2019 mündlich übermittelte Inhalt aus der die **Stellungnahme des Vereins** des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e.V. **fehlerhaft** ist.

**Fakt ist:** Eine Pressemitteilung **ersetzt kein** Petitionsverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg. Eine Stellungnahme eines Vereins **ersetzt nicht** Bundes- und Hessisches Landesrecht sowie Beschlüsse und Urteile der Gerichtsbarkeit.

## Warum ist die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg zuständig?

### Exemplarische Textauswahl zum Petitionsrecht

(aus Bundestag, Hessischer Landtag, hessisches Verwaltungsgericht Wiesbaden)

In der Fachbroschüre „**Von der Bitte zum Bürgerrecht**“ des deutschen **Bundestages** (2019) unter dem Stichwort Petitionen, Seite 18 steht:

*„... das Petitionsrecht folgt dem **Prinzip der Subsidiarität: Zuständig ist erst mal die nächst kleinere Ebene, solange sie dabei nicht überfordert ist – etwa die Gemeinde, der Bezirk, das Bundesland, die Bundesregierung oder die Europäische Union.***

*Wer sich beispielsweise über einen defekten Kanalanschluss beschweren will, kommt schneller voran, wenn er sich direkt an den Klempner oder die Stadtverwaltung wendet. Wenn er bei seinen Recherchen allerdings entdeckt, dass die Panne vor Ort auch etwas mit Bundesgesetzen zu tun hat, sollte auch der Petitionsausschuss davon erfahren.“*

In der wissenschaftlichen Ausführung des **Bundestages** (2017), WD 3 - 3000 – 193/17, "**Petitionsrecht auf kommunaler Ebene**" S. 5 f wird klar gestellt:

*„Außer der in den o.g. landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich bestehenden Möglichkeit, Petitionen an die jeweils genannten **gebietskörperschaftlichen Organe** einzureichen, ist **weiterhin eine Adressierung** dieser Organe auch **in den nicht mit einschlägigen Regelungen versehenen Ländern möglich.***

*Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 17 GG. Dieser bestimmt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden.*

*Danach sind Petitionen an kommunale Vertretungsorgane ebenfalls zu adressieren, wenn diese unter den Begriff der „Volksvertretung“ oder den der „zuständigen Stelle“ fallen. ...*

*Davon ausgehend hat das OVG ... **zur „zuständigen Stelle“ die Eigenschaft eines Gemeinderats als „Volksvertretung“ mit der Begründung bejaht**, eine Einbeziehung kommunaler Vertretungskörperschaften sei „durch Art. 28 I GG verfassungsrechtlich geboten.“*

Mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht wird im **Beschluss des hessischen Verwaltungsgericht Wiesbaden** (2019), 6 K 1016/15.WI, unter RZ 45, auf die Hessische Verfassung Artikel 16 (Art. 16 HV) und auf das Grundgesetz Artikel 17 (Art 17 GG) festgehalten:

*„Nach Art. 16 HV (wortgleich mit Art. 17 GG) kann sich jedermann schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung, aber auch an jede andere hessische **Verwaltungsbehörde** wenden, wobei ein **Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Zeit besteht**. Dieses **Petitionsrecht gewährleistet den freien Zugang zu der Volksvertretung** und allen Behörden des Landes und begründet eine **Behandlungspflicht des Parlaments** bzw. der Verwaltungsbehörde mit dem Anliegen.*

*Der Petent hat danach einen **Anspruch auf Entgegennahme** seiner Petition, **sachliche Prüfung** seines Anliegens und **begründete Bescheidung innerhalb angemessener Frist**. Über den Bescheidungsanspruch hinaus gewährleistet Art. 16 HV indes keinen Anspruch auf Erfüllung des mit der Petition verfolgten Anliegens (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1992, NJW 1992, 3033 [3033]).*

Mehr gleichlautende Urteile sind zu finden im Onlineportal „**Bürgerservice Hessenrecht**“.

In der **Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** findet man zwar nicht den Begriff "Petition", doch ergibt sich aus der Ordnung die Zuständigkeit automatisch

**§ 1 HGO** – „Wesen und Rechtsstellung der Gemeinde: (1) **Die Gemeinde ist die Grundlage des demokratischen Staates**. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbst-

verwaltung durch ihre **von der Bürgerschaft gewählten Organe**. (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften.“

**§ 9 HGO** – „*Organe: (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung **Stadtverordnetenversammlung**. (2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung **Magistrat**.*“

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) kann auf dem Onlineportal des **Hessisches Ministerium des Innern und für Sport** aufgerufen werden.

Meine Aufgabe als Wortführerin der Mitzeichner der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ endet gemäß Grundgesetz Artikel 17 resp. Hessische Verfassung Artikel 16 mit der ordnungsgemäßen Bearbeitung und Entscheidung durch die verantwortliche „gewählte Volksvertretung“ oder „zuständige Stelle“.

Land auf, Land ab rufen die Gemeinden, Städte und Kreise zur Bürgerbeteiligung auf. Dass nun die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg so tut als gäbe es diese Petition – als eine Form des Bürgerengagements - nicht, verstehe ich nicht. Mittlerweile kann ich die Politikverdrossenheit vieler Bürger nachvollziehen.

Ginge es hier nur um meine Stimme, so hätte ich vielleicht längst aufgegeben, weiter am Ball zu bleiben. Doch mit der Übernahme der Funktion Petentin (Wortführerin) der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ habe ich die Aufgabe übernommen, dafür zu sorgen, dass ein begründeter Bescheid zur Petition ergeht. **Erst mit dem Eingang des begründeten Bescheides zur Petition endet mein Ehrenamt als Petentin.**

Nach dem seit 3 Monaten keine Bearbeitung und Entscheidung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg erfolgt ist, könnte ich – laut Internetrecherche – folgende rechtliche Schritte einleiten: Klage beim Bundesverfassungsgericht wegen Nichtbeachtung des Petitionsrechts gemäß GG Art. 17, Klage beim hessischem Staatsgerichtshof wegen Nichtbeachtung des Petitionsrechts gemäß HV Art. 16, Versäumnisklage, Untätigkeitsklage, Verschleppungsklage usw., usw..

Ich finde, Gerichte um Klärungen von Sachverhalten zu bitten, sollte immer das letzte Mittel sein. Es ist richtig, dass Gerichte rechtliche Klarheit geben. Gleichzeitig birgt eine gerichtliche Klärung jedoch immer auch das Risiko von Verhärtungen in der Kommunikation bei der notwendigen demokratischen Konsensfindung bei anderen wichtigen Sachverhalten.

Im Internetportal Bürgerservice Hessenrecht in Ihrer **Geschäftsordnung des Hessischen Landtags** (2019) habe ich im § 38 – Petitionsrecht gelesen:

*„Der Landtag kann Auskunft über alle der Verwaltung bekannten Umstände verlangen, die für eine Petitionsentscheidung von Bedeutung sein können.“*

Auf dem Onlineportal des **Hessischen Landtages** (2019) steht:

*„Das Petitionsrecht gibt allen Menschen die Möglichkeit, sich schriftlich gegen Ungerechtigkeiten, Benachteiligungen oder ungleiche Behandlung durch staatliche Stellen zu wehren.“*

Weiter informiert der Präsident des hessischen Landtages, Herr Rhein, in der Fachbroschüre **„DAS PETITIONSRECHT- Ein Recht für alle“** (2019) im Onlineportal **Hessischer Landtag**:

*„Sie alle haben die Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden **unmittelbar an Ihre Volksvertretung** zu wenden. Es ist Ihr Grundrecht, Petitionen einzureichen.“*

Erklärend wird in der o.g. Broschüre klargestellt: **„Der Petitionsausschuss leitet in den Fällen, in denen er für die Bearbeitung einer Angelegenheit nicht zuständig ist, die Eingabe an die zuständige Stelle weiter“.**

Das **Bundesverwaltungsgericht** regelte 1975 den **„Anspruch auf Weiterleitung der Petition an alle Mitglieder der zuständigen Stelle!“,** sofern die „gewählte Volksvertretung“/„zuständige Stelle“ keinen Petitionsausschuss gebildet hat.

„Wendet sich der Petent an eine zuständige Stelle oder eine Volksvertretung i.S.v. Art. 17 GG, die aus mehreren, zur **gemeinsamen Entscheidung berufenen Mitgliedern** besteht und die keinen Ausschuss zur Behandlung von Petitionen gebildet hat, besteht ein **Anspruch des Petenten auf Weiterleitung seiner Petition an alle Mitglieder der zuständigen Stelle oder der Volksvertretung**. Denn die nach Art. 17 GG geschuldete Prüfung und Verbescheidung einer an ein solches Gremium gerichteten Petition setzt voraus, dass alle Mitglieder des Gremiums - um eine Prüfung und Verbescheidung vornehmen zu können - die **Petition kennen, diese ihnen also jeweils zugeleitet worden ist.**“ (**wortgleich** im Leitsatz und RZ 45 des Urteils vom 27.11.2018 VGH Baden-Württemberg)

In meiner Funktion als Petentin habe ich mich an die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg gewendet. Da die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg die Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ offenbar nicht bearbeiten und entscheiden will, wende ich mich nun an Sie als übergeordnete „gewählte Volksvertretung“, mit der Bitte, sich der Abarbeitung des Petitionsverfahrens anzunehmen.

Die Petition "Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!" kann über den folgenden Link weiterhin eingesehen werden: [www.openpetition.de/!nzltn](http://www.openpetition.de/!nzltn)

Zudem gibt es Stellungnahmen zur Petition der Parteien CDU und der GRÜNEN sowie des Bürgermeisters Herrn Vogel (SPD): <https://www.openpetition.de/petition/stellungnahme/rettet-die-linde-vor-dem-bahnhof-bad-camberg>

Mir ist bekannt, dass der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages viel zu tun hat. Daher bedauere ich sehr, dass die Stadtverordnetenversammlung Bad Camberg trotz klarer Sachlage und mehrfacher Aufforderung bis heute nicht gewillt ist, über die Petition zu beraten und zu entscheiden, so dass ich Sie nun in das Verfahren involvieren muss.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Fabiola Sommerhage

Petentin der Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“

#### **Anlagen**

- Kartenauszug vom Geo Portal Hessen, nicht amtlich vom 04.10.2019 (Bahnhofslinde auf städtischem Grundstück), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 15.12.2019 (Einspruch gegen die Tagesordnung der 25. Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2019, veröffentlicht am 12.12.2019 (incl. Antrag auf Petitionsaufnahme im Tagesordnungspunkt 1.3/Einwände bzw. Anträge zur Tagesordnung), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 24.12.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 02), 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 07.11.2019 (keine Petitionsbearbeitung, Erinnerungsschreiben Nr. 01), 1 Seite
- Schreiben der Petentin vom 24.10.2019 (Übergabe von 1.546 Mitzeichnern, davon 885 aus Bad Camberg sowie 446 Kommentare), Eingangsbestätigung signiert vom Bürgermeister Herrn Vogel beigelegt, 2 Seiten
- Schreiben der Petentin vom 02.10.2019 (Quorum der Petition am 01.10.2019 erreicht), Eingangsbestätigung signiert vom Ersten Stadtrat Herrn Bermbach, 2 Seiten
- 447 Kommentare zur Petition „Rettet die Linde vor dem Bahnhof Bad Camberg!“ vom 25.09.2019 bis 01.10.2019, 67 Seiten